

Francia – Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Bd. 34/1

2007

DOI: 10.11588/fr.2007.1.45026

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

»LAISSEZ-LES ALLER«

Die Herolde und das Ende des Gerichtskampfs in Frankreich

In einem abgelegenen edierten und deshalb von der Forschung bislang kaum wahrgenommenen Traktat aus den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts werden den Herolden Funktionen beim gerichtlichen Zweikampfritual zugeschrieben. Man fragt sich zunächst, ob diese Schilderung fiktiv ist, sollte man die Herolde doch eher im ritterlichen Gefolge bei Banketten, Einzügen und Turnieren erwarten, nicht aber an der Seite von Richtern. Und war der Gerichtskampf damals in Frankreich nicht schon längst außer Gebrauch gekommen, spätestens seit 1386 mit der aus Froissart bekannten Auseinandersetzung zwischen Jean Carrouge und Jacques Le Gris¹, wie man in älteren Rechtsgeschichten lesen kann²? Tatsächlich fand die Geschichte des Gerichtskampfs mit dieser denkwürdigen Auseinandersetzung nicht ihr Ende. Wie sie sich fortschrieb, welche Rolle hierbei insbesondere den Herolden zukam und was daraus über den französischen Adel und den gerichtlichen Zweikampf zu erfahren ist, soll im folgenden gezeigt werden.

Am Morgen des 10. Juli 1547 war im Park des Schlosses von Saint-Germain-en-Laye auf Anweisung des Connétable, des Maréchal und des Admiral de France ein Kampffeld gehegt worden³. Am Rande der Schranken war eine Tribüne errichtet, auf der König Heinrich II. als Richter, neben ihm die Königin, die Großen und die Botschafter (darunter der des Sultans Suliman) Platz genommen hatten. Am Ende der

- 1 Der Zweikampf wegen Vergewaltigung fand vor König Karl VI. in Paris statt. Joseph Bruno M. C. KERVYN DE LETTENHOVE (Hg.), *Œuvres de Froissart*, Bd. 12: *Chroniques* (1386–89), Bruxelles 1871 (ND Osnabrück 1967), S. 29–39, 366–373; Léon-Albert MIROT (Hg.), *Chroniques de Jean Froissart*, Bd. 13 (1386/87), Paris 1957 (Publications de la Société de l'Histoire de France, 461), S. 102–107. Vgl. Eric JAGER, *Auf Ehre und Tod. Ein ritterlicher Zweikampf um das Leben einer Frau*, München 2006 (zuerst 2004 amerik. u. d. T. *The Last Duel. A True Story of Crime, Scandal, and Trial by Combat in Medieval France*); Bernard GUENÉE, *Comment le Religieux de Saint-Denis a-t-il écrit l'histoire? L'exemple du duel de Jean de Carrouges et Jacques le Gris (1386)*, in: Monique ORNATO, Nicole PONS (Hg.), *Pratiques de la culture écrite en France au XV^e siècle. Actes du colloque international du CNRS, Paris 16–18 mai 1992*, Louvain-la-Neuve 1995 (Textes et études du Moyen Âge, 2), S. 331–343; André DEWANNIEUX, *Le duel judiciaire entre Jean de Carrouges et Jacques Le Gris: le 29 décembre 1386*, Melun 1976.
- 2 »semble avoir été le dernier«. François OLIVIER-MARTIN, *Histoire du droit français*, Paris 1948 (ND ibid. 1985), S. 143; »der letzte öffentliche Zweikampf«. Lorenz von STEIN, *Geschichte des französischen Strafrechts und des Prozesses*, Basel ²1875 (ND Aalen 1968) (Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 3), S. 531 Anm. 6. Vgl. »der letzte gerichtliche Zweikampf, den das Parlement de Paris genehmigt hat«, JAGER, *Ehre*, S. 229.
- 3 Vgl. Henri MOREL, *La fin du duel judiciaire en France*, in: *Mélanges Henri Morel*, Aix en Provence 1989 (zuerst 1964), S. 175–243, hier S. 178–186. Vgl. Alfred FRANKLIN, *Le duel de Jarnac et de La Chataigneraie d'après une relation contemporaine et officielle*, Paris 1909.

Bahn waren die Pavillons für die beiden Kombattanten aufgebaut. Aus Paris war eine Unmenge an adeligen Herren, aber auch an Scholaren, Handwerkern und Vagabunden gekommen, um dem außergewöhnlichen Spektakel beizuwohnen, zu dem der französische König seinen Hof und das Volk zusammengerufen hatte: Für Öffentlichkeit war also gesorgt⁴. Alles war bereit für ein feierliches Ritual⁵. Nachdem der König das Feld freigegeben hatte, damit der Streit zwischen den Kontrahenten mit Waffengewalt ausgefochten werde, zogen diese mit ihrem jeweiligen Gefolge (insgesamt mehrere hundert Personen) zu den Pavillons. Die Defensivwaffen der Kämpfer wurden vorgewiesen und gutgeheißen. Dann waren es Herolde, die den Bann ausriefen: Sie wandten sich an das Publikum und gemahnten es zur Ruhe. Verboten war zu reden, zu husten, auszuspucken oder auch nur das geringste Zeichen zu geben. Nun betraten die Kämpfer die Bahn und schworen vor der Tribüne, jeder für sich, auf das Evangelium, daß sie für eine gute und gerechte Sache fechten wollten. Jetzt wurden auch die Kampf Waffen gebilligt: vier Schwerter und vier Dolche. Die vorbereitenden Zeremonien hatten nicht weniger als sechs Stunden beansprucht. Demgegenüber war der eigentliche Kampf recht bald entschieden: Kaum hatte ein Herold dreimal die Formel: *Laissez-les aller les bons combatans* ausgerufen, gingen die beiden Kontrahenten aufeinander los, und Guy Chabot, Sohn des Herren von Jarnac (nach 1506–1584)⁶, gelang es, seinen deutlich jüngeren Gegner François de Vivonne, Herr von La Châtaigneraie (1519/20–1547)⁷, durch einen bis dahin unüblichen Schwerthieb in die Kniekehle kampfunfähig zu schlagen⁸ – eine Wunde, der er bald erliegen sollte.

In einer typischen Intrige hatte der Unterlegene am Hof über Jarnac (seinen Freund und Nebenbuhler) das Gerücht verbreitet, er habe ein inzestuöses Verhältnis mit seiner eigenen Stiefmutter Madeleine de Puyguyon: eine höchst schändliche Unterstellung, lebte doch der Vater noch. Der König hatte eine Ehrangelegenheit als Grund für den Gerichtskampf akzeptiert, der doch nach dem immer noch maßgeblichen und weitverbreiteten königlichen Erlaß⁹, einer Ordonnanz König Philipps IV.

4 Vgl. zur »Struktur der Öffentlichkeit im Spätmittelalter« Bernd THUM, Öffentlichkeit, Recht. Zu den Grundlagen und Verfahren der politischen Publizistik im Spätmittelalter (mit Überlegungen zur sog. »Rechtssprache«), in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 10 (1980) = Heft 37: Wolfgang HAUBRICH (Hg.), Politik und Dichtung vom Mittelalter bis zur Neuzeit, S. 12–69, hier S. 42–48, der sich von Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Neuwied u. a. 1974 (Sammlung Luchterhand, 25), S. 19, absetzt, nach dem Öffentlichkeit im Mittelalter als eigener sozialer Bereich »soziologisch, nämlich anhand institutioneller Kriterien« nicht nachweisbar sei, es allenfalls eine Art »repräsentativer Öffentlichkeit« gegeben habe.

5 Vgl. allgemein Gerd ALTHOFF (Hg.), Zeichen – Rituale – Werte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Münster 2004 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 3); Jacques CHIFFOLEAU, Lauro MARTINES, Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), Riti e rituali nelle società medievali, Spoleto 1994 (Collectanea. Centro Italiana di Studi sull'Alto Medioevo, 5).

6 Roman D'AMAT, Chabot (Guy I^{er}), in: Dictionnaire de biographie française 8 (1957/58), Sp. 130f.

7 J. RÉVEILLIEZ, La Châtaigneraie (François Vivonne de), *ibid.* 18 (1994), Sp. 1495f.

8 Der für regelkonform erklärte Schlag wurde im Französischen im negativen Sinne sprichwörtlich: *coup de Jarnac*: »mauvais tour joué à quelqu'un« (= jemandem einen üblen, heimtückischen Streich spielen). S. v. »coup«, in: Trésor de la langue française, Bd. 6 (1978), S. 314.

9 Vgl. Monique CHABAS, Le duel judiciaire en France XIII^e–XVI^e siècles, Saint-Sulpice de Favières 1978 (Paris, Univ. II, Diss. 1978), S. 113.

des Schönen von 1306¹⁰, auf die Klärung von Kapitalverbrechen beschränkt sein sollte. Dies zeigt, welch hohen Stellenwert in der höfischen Welt die Ehre gewonnen hatte. Der Sieger verlangte denn auch vom Unterlegenen, ihm seine Ehre zurückzugeben, bei Gott um Gnade zu bitten und vor dem König die Beleidigung zurückzunehmen – vergeblich. Weil Jarnac aber seinen ehemaligen Freund nicht kurzerhand erschlagen wollte, forderte er vom König Gerechtigkeit – doch mußte er noch zwei weitere Male den Besiegten angehen und abwechselnd auch den König, bis Heinrich II. auf Bitten der Königin die erwarteten Worte und damit das Urteil sprach¹¹: »Ihr habt Eure Schuldigkeit getan und Eure Ehre wiederhergestellt.«

Das Schauspiel von Saint-Germain belegt einmal, daß das Instrument des Gerichtskampfs in Frankreich auch in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch nicht gänzlich verschwunden war¹², wenn es sich hier auch um eines der letzten bekannten Beispiele für diese Praxis handelt¹³. Zum andern ist zu beobachten, daß den Herolden hierbei tatsächlich eine nicht unwichtige Rolle zugestanden wurde: Durch sie wird dem Kampfplatz Frieden geboten, durch sie das Fechten eröffnet. Das Beispiel von Saint-Germain stellt den Endpunkt einer ausklingenden Praxis dar, die seit dem Frühmittelalter in ganz Europa im Gerichtsverfahren bezeugt ist, die seit dem Hochmittel-

10 Das Original ist verloren. Der Text ist häufig mit Instruktionen zu Vorbereitung und Organisation des Zweikampfes überliefert, die zu Unrecht dem Originaltext zugeordnet wurden. Zur komplizierten Überlieferungsgeschichte siehe ausführlich HILTMANN, *Heroldsamt* (wie Anm. 22), S. 291–311. Editionen: Eusèbe Jacob DE LAURIÈRE, *Ordonnances des rois de France de la troisième race*, Bd. 1, Paris 1723, S. 435–441; Georges Adrien CRAPELET (Hg.), *Cérémonies des Gages de Bataille selon les constitutions du bon Roi Philippe de France, représentées en onze figures suivies d'instructions sur la manière dont se doivent faire empereurs, rois, ducs, marquis, comtes, vicomtes, barons, chevaliers; avec les avisemens et ordonnances de guerre publiés d'après le manuscrit de la Bibliothèque du Roi [BNF, ff. 2258]*, Paris 1830, S. 1–35; *Recueil général des anciennes lois françaises*, depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789, Bd. 2 (1270–1308), Paris [1822–33] (ND 1964), S. 831–846 Nr. 417. Ordonnanz ohne Instruktionen bei Charles-Victor LANGLOIS (Hg.), *Textes relatifs à l'histoire du Parlement depuis les origines jusqu'en 1314*, Paris 1888, S. 174–176 Nr. 122 und 122bis. Vgl. auch Guillaume DU BREUIL, *Stilus curie parlementi [1323–1329]*, hg. von Félix AUBERT, Paris 1909, S. 101–123.

11 *Vous avez fait vostre devoir et vous est honneur rendu*. Nach MOREL, *La fin* (wie Anm. 3), S. 185.

12 Anders Pierre CHAIGNON, *Le duel sous l'Ancien Régime*, Le Mans 1936 (Rennes, Univ., Diss., 1936), S. 2, der hier keinen Gerichtskampf sieht. Tatsächlich wurden entgegen der Ordonnanz von 1306 und der sie begleitenden Instruktionen offenbar keine Geiseln gestellt, keine Pfänder ausgetauscht, kein *gage de bataille* geworfen und aufgenommen, sondern der Kampf durch eine von einem Herold dem Herausgeforderten übergebene Karte des Herausforderers (die jener entsprechend beantwortete) eingeleitet, was den späteren Duellgepflogenheiten sehr nahekommt. Für den Charakter eines Gerichtskampfs und gegen ein Duell spricht allerdings das öffentliche Kampfgericht unter königlicher Leitung. Claude GAUVARD, *Une question d'état et de société. Violence et criminalité en France à la fin du Moyen Âge*, Paris 1989 (Thèse de doctorat d'état) (Microfiche), S. 181 mit Anm. 103 sieht eine Auseinandersetzung im Jahr 1574 als das letzte Beispiel eines Gerichtskampfs an.

13 Es finden sich vereinzelte Beispiele für die Durchführung bzw. Planung von Gerichtskämpfen auch für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. MOREL, *La fin* (wie Anm. 3), S. 228f. Anm. 168. Zur Problematik allgemein vgl. Jean-Marie CARBASSE, *Histoire du droit pénal et de la justice criminelle*, Paris 2000 (Droit fondamental), S. 90f. Nr. 47; CHABAS, *Le Duel* (wie Anm. 9); Alexander COULIN, *Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich*, Breslau 1909 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 99; ein Teil erschien als Inaug.-Diss. Berlin 1908); DERS., *Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozeß und sein Übergang zum modernen Privatweikampf*, Berlin 1907.

ter als Adelsprivileg beansprucht wurde und die trotz vielfältiger kirchlicher Verbote¹⁴ und zahlreicher Einschränkungen weltlicher Herrscher¹⁵ erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts deutlich zurückgedrängt werden konnte¹⁶. Das Beispiel gehört in die letzte von drei Phasen einer Entwicklung im mittelalterlichen Rechtswesen, deren Wandlungen im einzelnen noch nicht befriedigend geklärt sind. Diese Entwicklung begann im Frühmittelalter mit Zweikämpfen von Freien, deren Ausgang unmittelbar als Urteil verstanden wurde, führte über den gottesgerichtlichen Zweikampf des Hochmittelalters, der als prozessuales Beweismittel Anwendung fand, und endete im gerichtlich kontrollierten Fechten um Ehrangelegenheiten des Spätmittelalters (zu dem als Nachläufer auch der erwähnte Kampf im Park von Saint-Germain zu rechnen ist)¹⁷.

In französischen und burgundischen Quellen werden die Gerichtskämpfe *gages de bataille* genannt. Dieser Ausdruck leitet sich vom *gage*, dem Unterpfand des Kampfs, ab (meist einem blutbeschmierten Handschuh oder einem Hut), der im Zweikampfritual vom Herausforderer zu werfen und vom Herausgeforderten aufzunehmen war. Mit dieser symbolischen Handlung war für jedermann unmittelbar deutlich, daß eine Provokation zum Kampf ausgesprochen und dieser angenommen worden war. Im obigen Beispiel allerdings kam dieses Ritual nicht zur Anwendung: Die Herausforderung erfolgte auf schriftlichem Wege, und es war ein Herold gewesen, der dem König das Schreiben von La Châtaigneraie überbracht hatte, mit dem er auf ein Dementi Jarnacs reagierte, der jeden einen Lügner geheißen hatte, der verbreite, er habe mit seiner Stiefmutter geschlafen. Der König wurde in jenem Schreiben um die Ausrichtung eines gerichtlichen Zweikampfs ersucht und um die Erlaubnis, zu seiner Einleitung einen Herold mit einem Ansagebrief an den Kontrahenten schicken zu dürfen: Es sei anders als durch einen Zweikampf nicht zu beweisen, daß er nur die Wahrheit verbreitet habe, nachdem Jarnac ihm vorher die Affäre selbst berichtet habe.

Claude Gauvard zählt für die Jahre von 1325 bis 1350 in den Registern des Pariser *parlement* über fünfzig Fälle, in denen über *gages de bataille* verhandelt wurde; in dem fast doppelt so langen Zeitraum zwischen 1380 und 1422 waren es demgegen-

14 CARBASSE, Histoire (wie Anm. 13), S. 115–117 Nr. 61. Zum Zweikampf im kirchlichen Bereich: Louis TANON, Histoire des justices des anciennes églises et communautés monastiques de Paris, Paris 1883, S. 16–27.

15 Ludwig IX. sah im Zweikampf eine Versuchung Gottes und damit eine Sünde (Wilhelm von Chartres, De vita Ludovici noni, II, 2, ed. Recueil des historiens des Gaules et de la France, Bd. 20, Paris 1860, S. 34); 1254 und 1258 verbot er den Zweikampf im Zivil- und Kriminalprozeß. CARBASSE, Histoire, S. 164. Die Ordonnanzen sind ediert bei LAURIÈRE, Ordonnances (wie Anm. 10), Bd. 1, S. 89–92.

16 Ludwig X. hatte 1315 den Zweikampf selbst für Diebstahl wieder autorisiert. CARBASSE, Histoire (wie Anm. 13), S. 164 Anm. 4.

17 Vgl. allg. Uwe ISRAEL, Der vereitelte Zweikampf. Wie Karl I. von Anjou und Peter III. von Aragon am 1. Juni 1283 in Bordeaux aneinander vorbeiritten, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 57 (2006), S. 396–411 mit weiterer Literatur; DERS., Der mittelalterliche Zweikampf als agonale Praktik zwischen Recht, Ritual und Leibesübung (Erläuterung eines Forschungsprojekts), in: Arnd REITEMEIER, Gerhard FOUQUET (Hg.), Kommunikation und Raum. 45. Deutscher Historikertag in Kiel vom 14. bis 17. September 2004. Berichtsb., Neumünster 2005, S. 314f.; Ernst SCHUBERT, Vom Zweikampf zum Duell, Stuttgart 1984 (Studentengeschichtliche Vereinigung des CC, Sonderheft).

über gerade einmal etwas mehr als dreißig (bei insgesamt deutlich gestiegener Zahl an Gerichtsfällen) mit Schwerpunkt in der Zeit vor 1400¹⁸. Alle in dieser Zeit vor dem Parlament verhandelten Streitigkeiten betrafen Adlige: Hier war der gerichtliche Zweikampf bereits ein Exklusivrecht des Adels. Der drastische Rückgang erklärt sich zum Teil aus den allgemeinen historischen Rahmenbedingungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts, den Auseinandersetzungen zwischen Armagnacs und Bourguignons und dem Wiederaufflammen des Hundertjährigen Kriegs, aber auch aus den Erfolgen einer restriktiven Politik der Krone, die darauf abzielte, insbesondere in Kriegszeiten Privatkämpfe zu unterbinden und die dahinterstehenden Auseinandersetzungen in geordnete Rechtsverfahren umzuleiten¹⁹. Just zu dieser Zeit, als der juristische Zweikampf praktisch nicht mehr zur Anwendung kam und durch andere Beweisverfahren²⁰ überlebt zu sein schien, fügten sich Herolde in dieses Ritual ein. Um dies zu verstehen, ist in einem ersten Schritt allgemein auf ihre soziale Stellung und ihre vielfältigen Aufgaben einzugehen; in einem zweiten Schritt soll dann exemplarisch nach unserem Traktat und seinem Autor gefragt werden.

Werner Paravicini stellte bereits vor über einem Jahrzehnt fest, daß die Geschichte der Herolde und ihres Amtes erst noch geschrieben werden muß²¹ – und daran hat sich bis heute nichts Grundsätzliches geändert²². Dabei ist die Bedeutung der Herolde für die adlige Welt eklatant und wurde als solche schon länger erkannt. Maurice Keen nannte sie bereits vor über zwanzig Jahren »lay priesthood«, Laienpriesterschaft für den säkularen Kult des Rittertums²³. Obwohl Herolde überall in Europa anzutreffen waren und im Dienste von geistlichen und weltlichen Fürsten und Adeligen wie auch

18 Claude GAUVARD, »De grace especial«. Crime, État et Société en France à la fin du Moyen Âge, 2 Bde., Paris 1991 (Publications de la Sorbonne. Série histoire ancienne et médiévale, 1,24), Bd. 1, S. 172–179. Vgl. hierzu auch HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 311 mit Anm. 287.

19 Vgl. *ibid.* S. 311.

20 Vgl. Jean-Philippe LEVY, L'évolution de la preuve des origines à nos jours, in: La Preuve, 3 Bde., Bruxelles 1965–68 (Recueil de la Société Jean Bodin, 16–18), Bd. 2, S. 10ff.

21 Werner PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München ²1999 (zuerst 1994) (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 32), S. 77.

22 Eine grundlegende Studie zur Geschichte der Herolde steht weiterhin aus. Doch gibt es seit kurzem verstärkte Bemühungen, das Thema anzugehen. Vgl. demnächst: Torsten HILTMANN, Zwischen Heroldsamt und Adel. Die Kompendien des office d'armes im französischen und burgundischen Spätmittelalter (TU Dresden, Diss. masch. 2005), vorauss. München 2008 (Pariser Historische Studien); im September 2005 veranstalteten Werner PARAVICINI und Bertrand SCHNERB in Zusammenarbeit mit Gert MELVILLE und Michel PASTOUREAU ein Heroldskolloquium: Le héraut d'armes, figure européenne (XIV^e–XVI^e siècles), Colloque international, Lille, 15–17 septembre 2005, dessen Beiträge in der Revue du Nord 88 (2006) (= Nr. 366/367: Histoire) erscheinen; ein weiterer Band zu den Herolden im europäischen Spätmittelalter ist unter der Leitung von Katie STEVENSON (St Andrews) für 2008 in Vorbereitung; zu erwähnen ist zudem das Heroldsprojekt am DHI Paris unter Leitung von Torsten HILTMANN: Zunächst soll eine auf Burgund bezogene Datenbank und Darstellung zu den Herolden erstellt werden, später eine Erweiterung auf die europäische Ebene folgen. Als grundlegende Literatur gilt derweil noch immer Anthony Richard WAGNER, Heralds and Heraldry in the Middle Ages. An Inquiry into Growth of the Armorial Function of Heralds, London u. a. ²1956 (ND Oxford 2000). Vgl. überdies Holger KRUSE, Herolde, in: Werner PARAVICINI (Hg.), Jan HIRSCHBIEGEL, Jörg WETTLAUER (Bearb.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilbd. 1: Begriffe, Sigmaringen 2005 (Residenzenforschung 15,2), S. 311–318.

23 Maurice KEEN, Chivalry, New Haven, London 1984, S. 142.

in dem von Städten und Ritterorden standen, wurde bislang fast ausschließlich unter hilfswissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ihnen geforscht, also vor allem danach gefragt, was ihre Werke zur Wappenkunde beitragen können²⁴. Die Gleichsetzung von Heroldswesen mit Heraldik stellt aber eine Verengung dar, die den vielfältigen Aufgaben nicht gerecht wird, die mit dem Heroldsamt verbunden waren. Erst in jüngster Zeit, im Gefolge der kulturwissenschaftlichen Wende²⁵, gerieten Herolde, die Experten für Zeichen und Symbole²⁶, für adlige Lebensformen und deren Repräsentation, für Fragen des Ruhms und der Ehre, ins engere Blickfeld auch der gemeinhistorischen Forschung. Nun wurde verstärkt auch nach ihrer Sozialgeschichte und ihrer Bedeutung für die Adelswelt gefragt²⁷, einem Aspekt, dem sich vor allem Gert Melville in mehreren Aufsätzen zuwandte²⁸.

Die Vorläufer der Herolde waren in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch armselige Ausrufer gewesen, die, von Turnier zu Turnier ziehend, gegen Belohnung die Namen der einzelnen Ritter verkündeten und deren Tapferkeit priesen²⁹. Sie waren Teil des fahrenden Volkes und wurden noch lange den Spielleuten zugerechnet. Im Zuge der Differenzierung in der Wappenführung entwickelten einige der Fahrenden besondere Kenntnisse der Wappen, die zur Identifizierung der in Harnisch und geschlossenem Helm verummten Kämpfer immer wichtiger wurden. Lang dienten sie nicht nur einem einzigen Herrn, sondern boten ihre Dienste nach Gebrauch an. Erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich festere Dienstverhältnisse und eine zunehmende Integration in das höfische Leben erkennen: das Heroldsamt entstand. Dies manifestierte sich in eigener Amtskleidung, einem Heroldsstab als Zeichen anordnender Gewalt, einer Ernennungsurkunde als Reiseausweis sowie in charakteristischen Dienstenamen. Nun trugen sie den Wap-

24 Hierzu und zu den Problemen, welche diese eingeengte Wahrnehmung für die Forschung zu den Herolden mit sich bringt, vgl. HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 2f.

25 Vgl. allgemein Peter BURKE, Was ist Kulturgeschichte?, Frankfurt a. M. 2005.

26 Vgl. Wolfgang ACHNITZ (Hg.), Wappen als Zeichen. Mittelalterliche Heraldik aus kommunikations- und zeichentheoretischer Perspektive, Berlin 2006 (Das Mittelalter, 11).

27 Vgl. Philippe CONTAMINE, Office d'armes et noblesse dans la France de la fin du Moyen Âge, in: Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France 1994, S. 310–322. Siehe auch ACHNITZ, Wappen (wie Anm. 26).

28 Gert MELVILLE, »Un bel office«. Zum Heroldswesen in der spätmittelalterlichen Welt des Adels, der Höfe und der Fürsten, in: Peter MORAW (Hg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späten Mittelalter, Stuttgart 2002 (Vorträge und Forschungen, 48), S. 291–321; DERS., Das Herkommen der deutschen und französischen Herolde. Zwei Fiktionen der Vergangenheit, in: Ingrid KASTEN, Werner PARAVICINI, René PÉRENNEC (Hg.), Kultureller Austausch und Literaturgeschichte im Mittelalter, Sigmaringen 1998 (Beihefte der Francia, 43), S. 47–60; DERS., Le roy d'armes des François, dit Montjoye. Quelques observations critiques à propos de sources traitant du chef des hérauts de France au XV^e siècle, in: Jacqueline HOAREAU-DODINAU, Pascal TEXIER (Hg.), Anthropologies juridiques. FS Pierre Braun, Limoges 1998, S. 587–608; DERS., Geschichte im Diskurs. Zur Auseinandersetzung zwischen Herolden über die Frage: Qui est le royaume chrestien qui plus est digne d'être approché d'honneur?, in: Chantal GRELL, Werner PARAVICINI, Jürgen VOSS (Hg.), Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle, Bonn 1998 (Pariser Historische Studien, 47), S. 243–262; DERS., Hérauts et héros, in: Heinz DUCHHARDT, Richard A. JACKSON, David STURDES (Hg.), European Monarchy. Its Evolution and Practice from Roman Antiquity to Modern Times, Stuttgart 1992, S. 81–97.

29 Zur Frühgeschichte des Heroldsamtes vgl. Dominique DANY, Le personnage du héraut d'armes à travers quelques œuvres des XII^e et XIII^e siècles (Université Jean Moulin, Lyon, mémoire de maîtrise masch. 1989).

penrock ihrer Herren und wurden nach Herrschaften wie *Calabre*, *Gelre* oder *Charolais* benannt.

Die Herolde nahmen bald eine Fülle verschiedenster Aufgaben wahr³⁰: Sie wirkten an den Zeremonien und Ritualen anlässlich von Krönungen, Schwertleiten und Begräbnissen mit, waren Boten und Diplomaten in Kriegs- wie Friedenszeiten³¹, berieten bei Helmschau und anderen Musterungen, legten Verzeichnisse von Aufgeböten an, identifizierten die auf dem Schlachtfeld gebliebenen Toten, übermittelten Befehle und leiteten Übergabeverhandlungen ein³². Mit der festeren Einbindung der Herolde und der Erweiterung ihres Aufgabenbereichs ging die Ausformung einer internen Hierarchie sowie eine zunehmende Organisation des Amtes und der entsprechenden Ausbildung einher. Der Herold in der Lehre wurde *Persevant* genannt, den Turniermarken standen Wappenkönige vor (wie etwa *Anjou*, *Champagne*, *Artois*), ihnen zur Seite wurden Wappenmarschälle gestellt³³. Doch noch im 15. Jahrhundert blieben die Herolde ihrem ursprünglichen Milieu eng verhaftet: Bei der Verteilung von Geschenken oder in Rechnungen stehen sie weiterhin neben Narren, Pfeifern und Zwergen³⁴. In burgundischen Hofordnungen wurden die Herolde im 15. Jahrhundert an der Seite der *menestrels* (Spielleute) und *trompettes* (Trompetern) genannt und ähnlich wie diese versorgt³⁵. Aus dem Jahre 1388 findet man in den englischen Hofrechnungen einen Zahlungsbeleg an einen Meister *Conrod*, Wappenkönig von Deutschland und »zehn andere Spielleute«, die zu Weihnachten vor König Eduard II. aufgetreten waren³⁶. Und 1493, über einhundert Jahre später, als Herzog Ludwig von Orléans seine Hofleute mit Geldgeschenken bedachte, werden sie noch immer gemeinsam mit Türstehern, Saalwärtern, Trompetern und Trommlern genannt³⁷.

30 Vgl. Gert MELVILLE, Der Brief des Wappenkönigs Calabre. Sieben Auskünfte über Amt, Aufgaben und Selbstverständnis spätmittelalterlicher Herolde (mit Edition des Textes), in: *Majestas* 3 (1995), S. 69–116. Den Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Funktionen und damit die Grundlagen des Amtes zu erkunden sucht: Torsten HILTMANN, *Vieux chevaliers, pucelles, anges. Fonctions et caractères principaux des hérauts d'armes d'après les légendes sur l'origine de l'office d'a mes au XV^e siècle*, in: *Revue du Nord* 88 (2006), S. 503–525.

31 Vgl. Lutz ROEMHELD, Die diplomatischen Funktionen der Herolde im späten Mittelalter, Diss. phil. masch., Heidelberg 1964, bes. Kap. »Überblick über die Entwicklung des Herolds zum Diplomaten«, S. 127–130.

32 Vgl. Paul ADAM-ÉVEN, Les fonctions militaires des hérauts d'armes, in: *Schweizer Archiv für Heraldik* 71 (1957), S. 2–33.

33 Vgl. Gert MELVILLE, »... et en tel estat le roy Charles lui assist la couronne sur le chief«. Zur Krönung des französischen Wappenkönigs im Spätmittelalter, in: Marion STEINICKE, Stefan WEINFURTER (Hg.), *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich*, Köln u. a. 2005, S. 137–161.

34 Vgl. Ursula PETERS, Herolde und Sprecher in mittelalterlichen Rechnungsbüchern, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 105 (1976), S. 233–250; Edmond FARAL, *Les jongleurs en France au Moyen Âge*, Paris 1971, S. 270f.

35 Vgl. Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund, Bd. 1: Herzog Philipp der Gute, 1407–1467, hg. von Holger KRUSE; Werner PARAVICINI (*Instrumenta*, 15), Ostfildern 2005, und Bd. 2: Herzog Karl der Kühne, 1467–1477, hg. von Torsten HILTMANN, Werner PARAVICINI (in Vorb.).

36 Maurice KEEN, *Das Rittertum*, Düsseldorf 2002 (zuerst engl. 1984, vgl. Anm. 23), S. 208f. Vgl. Noël DENHOLM-YOUNG, *History and Heraldry. 1214 to 1310. A Study of the Historical Value of the Rolls of Arms*, Oxford 1965, S. 54–60.

37 CONTAMINE, *Office* (wie Anm. 27), S. 316.

Umgekehrt konnte ihnen in der Nähe des höheren Adels aber auch der soziale Aufstieg gelingen. Einige von ihnen, die im Fürstendienst standen, wurden sogar in den Adelsstand aufgenommen³⁸, mehrere Herolde des Herzogs der Bretagne entstammten im 15. Jahrhundert selbst dem Kleinadel oder dem Stadtbürgertum³⁹. Spätestens seit dem Ende des 14. Jahrhunderts waren Herolde auch ein Massenphänomen: Im Jahre 1435 kamen mit den Delegationen der Franzosen, Engländer und Burgunder zum Kongreß von Arras (auf dem der Hundertjährige Krieg beendet werden sollte)⁴⁰ vielleicht 82 Vertreter des *office d'armes*⁴¹ – unter ihnen auch *Sicile*, auf den unser Zweikampftraktat zurückgeht⁴². *Sicile*, mit bürgerlichem Namen Jean Courtois, lebte mitten im Hundertjährigen Krieg als Herold und späterer Wappenmarschall im Dienste verschiedener Herren (Abb. 1). Er stammte wohl aus dem Hennegau (nach Jan Huizinga »das klassische Land des ritterlichen Adels«⁴³), also aus jener Grafschaft im westlichsten Zipfel des Reiches, die zur Zeit seiner Geburt gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine wittelsbachische Erbschaft war, doch noch vor seinem Tod Bestandteil der gewaltigen Besitzungen des burgundischen Herzogs wurde.

Jean Courtois wurde in eine Zeit geboren, in der das Heroldswesen zu seiner Blüte gelangte, und in einem Territorium, das mit Flandern, Holland und Brabant zu den Regionen zu rechnen ist, aus denen damals die meisten Herolde stammten⁴⁴. Er diente wohl als erstem Peter von Luxemburg, dem Grafen von Brienne, Saint-Paul-sur-Ternoise und Conversano in Apulien, dem er auf seine Besitzungen nach Süditalien folgte. Wie unter Herolden üblich, trug er den Namen einer Herrschaft seines

38 Frühes Beispiel von 1388: Karl VI. erhebt auf Bitten des burgundischen Herzogs Jean Sper, Wappenkönig von Artois, in den Adelsstand, vgl. Louis Claude DOUËT D'ARCQ (Hg.), *Choix de pièces inédites relatives au règne de Charles VI*, Paris 1864, Bd. I, S. 88–90. Zu weiteren, späteren Beispielen wie allgemein zum sozialen Stand der Herolde vgl. HILTMANN, *Heroldsamt* (wie Anm. 22), S. 10–19.

39 Vgl. Michael JONES, *Servir le duc. Remarques sur le rôle des hérauts à la cour de Bretagne à la fin du Moyen Âge*, in: Alain MARCHANDISSE, Jean-Louis KUPPER (Hg.), *À l'ombre du pouvoir. Les entourages princiers au Moyen Âge*, Genf 2003, S. 245–265.

40 Vgl. Joycelyne G. DICKINSON, *The Congress of Arras 1435. A study in medieval diplomacy*, Oxford 1955.

41 Auguste VALLET DE VIRVILLE (Hg.), *Jean Chartier, Chronique de Charles VII.*, 3 Bde., Paris 1858 (Bibliothèque elzévirienne, 16), Bd. 1, S. 206f.

42 Edition: Ferdinand ROLAND (Hg.), *Parties inédites de l'œuvre de Sicile, héraut d'Alphonse V roi d'Aragon, maréchal d'armes du pays de Hainaut, auteur du blason des couleurs. Préc. d'une lettre, en forme de préf., et d'une introd. par F. ROLAND (et p. après sa mort par Aug. LACROIX, Charles DE BETTIGUIES et Charles ROUSSELLE)*, Mons 1867 (Société des Bibliophiles belges séant à Mons, 22), S. 128–142.

43 Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, Stuttgart ¹⁰1969 (zuerst niederl. 1919), S. 144. Vgl. Werner PARAVICINI, *Nobles hennuyers sur les chemins du monde. Jean de Werchin et ses amis autour de 1400*, in: Ludovic NYS, Dominique VANWIJNSBERGHE (Hg.), *Campin in Context. Peinture et société dans la vallée de l'Escaut et le Nord de la France à l'époque de Robert Campin (vers 1375–vers 1450)*. Colloque international, Tournai, 30, 31 mars, 1^{er} avril 2006, 2007 (im Druck); DERS., *Jean de Werchin, Sénéchal de Hainaut, chevalier errant*, in: Françoise AUTRAND, Claude GAUVARD, Jean-Marie MOEGLIN (Hg.), *Saint-Denis et la royauté. Études offertes à Bernard Guenée*, Paris 1999 (*Histoire ancienne et médiévale*, 59), S. 125–144, bes. 132f.

44 Vgl. Michel PASTOUREAU, *Traité d'héraldique*, Paris ⁴2003 (zuerst 1979), S. 61f.

Herrn, und zwar *Enghien* im nördlichen Hennegau, wo er vielleicht auch geboren wurde⁴⁵. Diesem Usus folgend erhielt er später den Namen *Jerusalem*⁴⁶, als er, seinem Herren nach Sizilien folgend, möglicherweise in den Dienst von Herzog Ludwig von Anjou übertrat, der Ansprüche auf den Thron des levantinischen Königreichs erhob. Bald darauf quittierte Courtois aber den Dienst beim Erbprinzen von Neapel-Sizilien und ging zu dessen Kontrahenten König Alphons V. dem Großmütigen über, in dessen Gefolgschaft er am Ende den Namen *Sicile* erhielt⁴⁷. Courtois hatte also quer durch Europa eine steile Karriere gemacht: vom Grafen über den Herzogs- zum Königsdienst. Weil König Alphons seine Rechte auf Sizilien aber noch nicht hatte durchsetzen können, lebte *Sicile* längere Zeit in Mons, wo er im Jahre 1429 Haus und Bürgerrecht erwarb und spätestens 1437 als Wappenmarschall für den Hennegau verstarb. *Sicile* führte nicht nur ein recht mobiles Leben im Dienste mehrerer hochadeliger Herren, er hinterließ auch bedeutende schriftliche Werke. Zu größerer Bekanntheit gelangte er durch den ihm zugeschriebenen *Blason des couleurs*⁴⁸, der im Jahre 1495 im Druck erschien und auf den sich Rabelais ebenso berief wie später noch die Organisatoren der Hoffeste Ludwigs XIV.⁴⁹ Nach neueren Untersuchungen ist *Sicles* Autorschaft für den Text aber nicht mehr zu halten⁵⁰.

Sicher ist aber, daß er innerhalb wohl der letzten drei Jahre seines Lebens (über das wir nicht viel mehr wissen als das Gesagte) ein Heroldskompendium zusammentrug⁵¹ – das älteste überlieferte seiner Art⁵². Es ist lediglich fragmentarisch und in Kopien erhalten, die wohl erst einige Jahrzehnte nach seinem Tod im Hennegau

45 Zum Leben des Jean Courtois, Herold *Sicile*, vgl. Gonzalès DECAMPS, Les Hérauts Sicile et Saint-Paul. Essai biographique, in: Annales du cercle archéologique d'Enghien 6 (1901), S. 216–241; Ernest A. MATTHIEU, Sicile (Jehan Courtois, dit), in: Biographie nationale, publ. par l'Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-arts de Belgique, Bd. 22, Bruxelles 1914–20, S. 381–385; DEERS., Biographie du Hainaut, Bd. 2, Enghien 1903, S. 118. Die in diesen Texten gegebene Beschreibung des Lebens des Herolds *Sicile* bleibt aber noch zu bestätigen, vgl. HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 48–50.

46 Der Name wurde von Herolden verschiedener Herren getragen. Zum deutschen Pendant vgl. Klaus ARNOLD, Georg Rixner genandt Hierosalem Eroldo vnnd kunig der wappen und sein Buch über Genealogie und Wappen der Herzöge von Mecklenburg, in: Matthias THUMSER, Annegret WENZ-HAUBFLEISCH, Peter WIEGAND (Hg.), Studien zur Geschichte des Mittelalters. FS Jürgen Petersohn. Stuttgart 2000, S. 384–399, bes. S. 395–398; Lotte KURRAS, Georg Rixner, der Reichsherold ›Jerusalem‹, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 69 (1982), S. 341–344.

47 Auch der Name *Sicile* wurde entsprechend den verschiedenen Ansprüchen auf das Königreich von verschiedenen Fürsten vergeben. Vgl. ROLAND, Parties (wie Anm. 42), S. XXIV–XXVII.

48 Hippolyte COCHERIS (Hg.), Le Blason des couleurs en armes, livrées et devises par Sicile, hérault d'Alphonse V, roi d'Aragon, Paris 1860, sowie in einer verbesserten Version in Elizabeth NELSON, *Le Blason des couleurs*. A Treatise on Color Theory and Symbolism in Northern Europe during the Renaissance (Brown University, Diss. masch. 1998), S. 251–373.

49 ROLAND, Parties (wie Anm. 42), S. XX.

50 Vgl. HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 334–338. Die Autorschaft *Sicles* wurde zuvor bereits von NELSON, *Blason des couleurs* (wie Anm. 48), S. 12–25 und Claire BOUDREAU, Les traités de blason en français (XIV^e–XVI^e siècles), 3 Bde. (École Pratique des Hautes Études Paris, Diss. masch. 1996), Bd. 1, S. 158 für Teile des Textes zurückgewiesen.

51 Vgl. allgemein HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22).

52 Das ältere Kompendium von *Calabre* ist verloren, eine ebenfalls ältere Kompilation eines Jean Hérard ist nur in Teilen aus Übernahmen durch *Sicile* bekannt. MELVILLE, »Un bel office« (wie Anm. 28), S. 309, sowie HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 404–406.

angefertigt wurden⁵³. Auf gut sechzig Folio verbindet er historische, normative, pragmatische und panegyrische Texte, die sich nicht leicht auf einen Nenner bringen lassen: Es ist eine Blütenlese des Fachwissens, ein Heroldsspiegel und ein Lobpreis ritterlicher Ehre zugleich. Man findet neben mythisch verbrämten Ursprungsgeschichten des Amtes und Aufzählungen der damit verbundenen Privilegien oder den zu erwartenden Anleitungen zum Wappenwesen und zum Turnier auch Regeln zum Ablauf adeliger Trauerfeiern oder eben zur Durchführung gerichtlicher Zweikämpfe. Die Bedeutung dieses Heroldskompendiums wird dadurch gesteigert, daß es sich bei ihm im Unterschied zu anderen derartigen Texten nicht um eine reine Kompilation handelt. *Sicile* trug nämlich nicht bloß bekanntes Wissen zusammen, er kommentierte es auch, ja schrieb es teilweise selbst fort. Neben dem Prolog und einer ersten Darstellung zur ältesten Geschichte des Heroldsamtes gilt dies insbesondere für Teile unseres Zweikampftraktats. Solche Traktate findet man regelmäßig in französischen und burgundischen Heroldskompendien des 15. Jahrhunderts. In keinem anderen aber sind die Texte derart kommentiert und ergänzt.

Im Prolog zu seinem Kompendium schreibt der Autor, er habe das Wissen zu Geschichte und Aufgaben seines Amtes, des *noble office d'armes*, sammeln und es seinen Kollegen zur Verfügung stellen⁵⁴, mithin eine Lehrschrift verfassen wollen. Die Tätigkeit eines Herolds ist für ihn mehr als irgendeine bezahlte Dienstleistung, sie ist Adels- und Gottesdienst zugleich. Im letzten Satz seines Prologs bringt *Sicile* die Bedeutung des Heroldsamtes auf den Punkt: Gott möge den Herolden die Gnade geben, ihr Amt so zu erfüllen, daß es dem christlichen Glauben zur Erhöhung, dem gesamten Adel und der Ritterschaft aber zur Ehre gereiche: *Al honneur de toutte noblesse et chevallerie*⁵⁵. So sieht auch Werner Paravicini in der »Zuteilung, Kommunikation und Registratur von Lob und Tadel« durch den Herold die »Essenz seiner Tätigkeit«⁵⁶. Und Gert Melville zeigt auf⁵⁷, daß in der Zuweisung und Kommunikation von Ansehen und Ehre die eigentliche gesellschaftliche Bedeutung und der Schlüssel zum Verständnis der Herolde innerhalb der spätmittelalterlichen Adelskultur⁵⁸ liegt.

Zur Steigerung und Verbreitung adelig-ritterlicher Ehre trugen nicht allein die Tätigkeit, sondern auch die literarischen Werke der Herolde bei⁵⁹. Die Kompendien glorifizierten die ritterliche Lebensweise und waren gleichzeitig Werbung für das Heroldsamt. Der Kreis derjenigen, die diese Texte lasen und betrachteten, ging im Falle von *Sicile*, wie bei den meisten anderen Kompendien, sicher über den der Herolde hinaus. Dafür spricht nicht zuletzt die älteste erhaltene Kopie des hier ange-

53 Zu den einzelnen Handschriften und deren Überlieferung vgl. *ibid.* S. 121–133.

54 Vgl. zur Ansicht seines Vorgängers Calabre MELVILLE, Brief (wie Anm. 30), S. 110–116.

55 ROLAND, Parties (wie Anm. 42), S. 3.

56 PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur (wie Anm. 21), S. 80.

57 MELVILLE, Hérauts (wie Anm. 28), S. 93–96. Zu den Grundlagen dieser wesentlichen Funktion der Herolde vgl. HILTMANN, Vieux chevaliers (wie Anm. 30).

58 Vgl. zum Begriff DERS., Gab es eine einheitliche Adelskultur Europas im späten Mittelalter?, in: Rainer C. SCHWINGES, Christian HESSE, Peter MORAW (Hg.), Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur, München 2006, S. 401–434.

59 Für eine erste Übersicht zum literarischen Wirken der Herolde vgl. DERS., Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 28–35.

sprochenen Kompendiums. Die Nationalbibliothek in Paris verwahrt das Manuskript, bei dem es sich keineswegs um eine abgegriffene Fibel aus Heroldshand handelt⁶⁰: Es ist vielmehr eine Prunkhandschrift, die sicher repräsentativen Zwecken dienen sollte. Das legt nicht nur die schiere Größe von etwa 40 x 30 cm nahe, womit das Manuskript fast doppelt so groß ist wie die meisten anderen überlieferten Heroldskompendien; an Platzhaltern ist auch zu ersehen, daß zum Zeitpunkt der Entstehung zahlreiche Illuminationen vorgesehen waren, die aber bis auf wenige Ausnahmen wie dem gezeigten Konterfei *Sicules* nicht ausgeführt wurden (daher soll im folgenden auf Abbildungen aus einer anderen Version des Zweikampftraktates zurückgegriffen werden).

Der erste Abschnitt widmet sich den Ursprüngen und der Geschichte des Heroldsamtes, dessen erste Spuren *Sicile* bereits unter den assyrischen Königen Belus und Ninus ausmacht. Während der Belagerung Karthagos seien dann zwölf Ritter im Heer des Scipio Africanus erwählt worden, die das tun sollten, was man später von den Herolden erwartete: Botschaften überbringen, Heldentaten beobachten, Wappen deuten, gegnerische Reihen identifizieren, Ritterweißen vornehmen, zur Repräsentation der Anführer vor diesen herreiten. Es sei schließlich Julius Caesar gewesen, der den *office d'armes* im eigentlichen Sinne gegründet habe, insbesondere um die alt gewordenen unter seinen edlen *chevalliers* einer sinnvollen Betätigung zuzuführen⁶¹. Auf diese Ursprungsgeschichte, die elegant die niedere Herkunft der Herolde wegwischt und sie zu Nachfolgern von »Rittern« der ältesten Geschlechter macht, folgen im zweiten Abschnitt teilweise von *Sicile* selbst verfaßte Suppliken an die Könige, Fürsten und Herren von Frankreich sowie Texte zur Ernennung und Privilegierung von Herolden. Der dritte Abschnitt behandelt alte und neue Turnierpraktiken sowie die hier besonders interessierenden *gages de bataille*⁶². Im vierten und letzten Abschnitt, der sich nicht erhalten hat, folgten, was aus *Sicules* Inhaltsangabe hervorgeht⁶³, für Herolde wichtige Belehrungen in der Kunst des Blasonierens, also des fachgerechten Beschreibens von Wappen, Listen der Kaiser und Päpste sowie der Stammbaum der Jungfrau Maria.

Daß es *Sicile* um mehr als eine bloße Handlungsanleitung für seine Amtskollegen ging, sieht man daran, daß er Praktiken beschreibt, an denen Herolde überhaupt nicht beteiligt waren, oder solche, die keine oder kaum mehr Verwendung fanden, wie beispielsweise das Massenturnier oder eben der gerichtliche Zweikampf. *Sicile* hält sich bei der Beschreibung des Zweikampfs an die oben erwähnte Ordonnanz des Jahres 1306, mit der das Verfahren grundsätzlich an den Königshof gezogen und damit noch mehr zu einem Privileg des Adels gemacht worden war, obwohl in der Praxis nach wie vor auch auf dem Land Gerichtskämpfe durchgeführt wurden⁶⁴. *Sicile* schreibt, er gebe die Ordonnanz nach dem Gebrauch im Königreich Frankreich wieder, unter

60 Vgl. die tabellarische Handschriftenbeschreibung sowie deren ausführliche Analyse *ibid.* S. 121–133 und 526–533.

61 ROLAND, *Parties* (wie Anm. 42), S. 9.

62 *l'ordonnance de gage de bataille en champ clos, et les cérémonies qui y sont à tenir.* *Ibid.* S. 3.

63 *Ibid.*

64 CHABAS, *Le Duel* (wie Anm. 9), S. 165.

Einschluß von Hennegau, Brabant, Flandern, Holland, Seeland sowie den Landschaften diessseits des Rheins, ferner von Savoyen, dem Dauphiné, dem Languedoc und der Provence⁶⁵.

Obwohl dieser königlich Erlaß in der Literatur, wie auch in zeitgenössischen Quellen, immer wieder als die entscheidende Rechtsnorm zu den Gerichtskämpfen im Frankreich des 14. und 15. Jahrhunderts bezeichnet wurde⁶⁶, fehlt bislang eine eingehende Untersuchung dazu⁶⁷. Philipp hatte drei Jahre zuvor juristische Zweikämpfe in den Ländern der Krone zunächst grundsätzlich untersagt. Unter Aufgreifen der alten kirchlichen Verbote sollte an die Stelle des Beweises durch Kampf das Enquêteverfahren treten, das heißt die Schuld sollte durch Zeugen und Urkundsbeweis erbracht werden, nicht durch Fechten. Das Enquêteverfahren nahm den kleinen weltlichen Gerichtsherren, die die Zweikämpfe durchführten, die Kompetenz und verlagerte die Rechtsprechung zu den Enquêteurs, also den königlichen Baillis und Räten des Parlaments, denen dadurch vermehrt Gebühren zukamen. Gleichzeitig bedeutete die Minderung der Kompetenzen territorialer Gerichtsherren eine Machtsteigerung für den König.

Was aber, wenn die alternativen Beweismittel versagten und weder Zeugen noch Urkunden beigebracht werden konnten, wie der König 1306 in seiner Einleitung fragt? Offenbar war ein gänzlich Zweikampfverbot in der Praxis nicht durchführbar. Philipp gab zwar dem Enquêteverfahren weiterhin grundsätzlich den Vorrang, ließ aber nun doch den Zweikampf unter bestimmten Einschränkungen wieder zu: Es müsse erstens sicher sein, daß das Verbrechen tatsächlich stattgefunden habe. Es müsse zweitens ein Kapitalverbrechen verhandelt werden, das mit der Todesstrafe zu ahnden sei. Das Verbrechen sollte drittens auf keine andere Weise als durch den Zweikampf bewiesen werden können, und der Beschuldigte sollte viertens dringend tatverdächtig sein. Der Zweikampf wurde dabei mehr und mehr zu einer Prerogative des Adels, der seine Justizhoheit und althergebrachtes Recht zäh verteidigte: Als Philipp den Zweikampf im Jahre 1314 nun gänzlich zu verbieten suchte, erhob sich der Adel dagegen⁶⁸. Sein Nachfolger sah sich genötigt, das Kampfrecht in einzelnen Landesteilen wieder zuzulassen.

Der Text der Ordonnanz und der sie begleitenden Erläuterungen zu deren Inhalt und zum entsprechenden Procedere bzw. Zeremoniell hat selbst eine lange und verwickelte Tradition; es lassen sich verschiedene, teils stark voneinander abweichende

65 *S'ensieult l'ordonnance de gaige de bataille, selon l'usage du royaume de France, compris Haynau, Brabant, Flandres, Hollande, Zéelande, et ce qui est par deça le Rhin, Savoye, le Dauphiné, le Langhedoc et Provence. – Traittié.* ROLAND, Parties (wie Anm. 42), S. 128.

66 »L'ordonnance de 1306 marque un tournant décisif dans l'histoire du duel judiciaire.« CHABAS, Le Duel (wie Anm. 9), S. 113.

67 Vgl. aber demnächst HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 291–322.

68 COULIN, Der gerichtliche Zweikampf (wie Anm. 13), S. 106. Bereits nachdem Ludwig IX. im Prozeß gegen Enguerrand IV. de Coucy 1259 die Austragung eines Zweikampfs versagt und damit seine Ordonnanz gegen die Zweikämpfe umgesetzt hatte, hatte es einen Aufschrei im Adel gegeben, der befürchtete, daß nun auch für Verbrechen außerhalb der Kronlande das Enquêteverfahren durchgesetzt würde. Edmond FARAL, Le procès d'Enguerran IV de Couci, in: *Revue historique de droit français et étranger* 26 (1948), S. 213–258, bes. S. 246f. Vgl. M. PREVOST, Coucy, in: *Dictionnaire de géographie française* 9 (1960/61), Sp. 870f.

Versionen ausmachen⁶⁹. Erste Spuren sind im *Stilus Curie Parlamenti* des Guillaume du Breuil zu finden, wo vor allem das Verfahren vor dem Kampf im Vordergrund steht. Mit diesem offensichtlich im Zusammenhang steht eine volkssprachige, stark gekürzte Version aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche das Gewicht bereits auf das für den Kampf zu beachtende Zeremoniell und dessen Ausgang verlagert, wobei hier erstmals auch die verschiedenen Rechte der an der Organisation Beteiligten aufgeführt werden. Die Version bei Herold *Sicile* geht auf einen Text zurück, den Jean de Villiers, Herr von Isle-Adam, wohl zwischen 1433 und 1437 dem burgundischen Herzog widmete. Villiers hebt dabei vor allem auf die Aufgaben und Rechte des Connétable und der Marschälle ab⁷⁰. *Sicile* schrieb seine Vorlage dann so um, daß den Herolden, die im 14. Jahrhundert im Gerichtswesen lediglich zur Beratung herangezogen worden waren⁷¹, nun auch Funktionen im Zusammenhang mit dem Gerichtskampf zustanden. Ein frühes Beispiel für eine solche aktive Beteiligung am Gerichtsgang findet sich bei dem burgundischen Chronisten Enguerrand de Monstrelet (um 1395–1453) zum Jahr 1405⁷². Damals ließ der Graf vom Hennegau und Holland Wilhelm IV. (1404–1417) in Quesnoy zur Klärung eines Mordfalls einen *champ mortel* abhalten. Es war ein Herold, der im Namen des Herzogs ausrief, daß es bei Enthauptung verboten sei, den Kampf zu hindern, und es war ein Herold, der den Kampf eröffnete, was gewöhnlich Aufgabe des Connétables gewesen war. Damit war der Herold zur Gerichtsperson geworden, was einer Aufwertung gleichkam, und war der Zweikampf in die Nähe von agonalen Kampfspielen gerückt, bei denen die Herolde längst schon Aufgaben als Ausrufer übernommen hatten.

Sicile schrieb in seinen Interpolationen die Rolle der Herolde in dem am Königshof durchzuführenden adligen Zweikampfritual ganz ähnlich fest: Noch bevor die Kombattanten aufträten, habe ein Herold das Publikum zur Ordnung zu rufen: 1. Keiner außer den Ordnern dürfe dem Kampf gerüstet und bewaffnet beiwohnen. 2. Nachdem einer der beiden Kämpfer in die Schranken getreten sei, dürfe abgesehen von den Kontrahenten und ihren Begleitern keiner auf das Kampffeld reiten. 3. Nachdem auch der zweite Kämpfer sich auf dem Feld präsentiert habe, dürfe überhaupt niemand mehr außer den beiden und den Grieswärteln (also Ordnern, die mit ihren Stangen bei Regelverstößen in den Kampf eingreifen durften) das Kampffeld betreten. Dieser Vorgang ist auf der Miniatur eines Prachtcodex zu den *gages de bataille* zu sehen, der in den 1460er Jahren in Paris für den bretonischen Herzog angefertigt wurde (Abb. 2)⁷³.

69 Zur Überlieferung des Textes und seiner verschiedenen Versionen, insbesondere im Umfeld der Heroldskompendien, vgl. HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 293–311.

70 Bernard PROST (Hg.), *Traité du duel judiciaire, relations de pas d'armes et tournois par Olivier de la Marche, Jean de Villiers, seigneur de l'Isle-Adam, Hardouin de la Jaille, Antoine de la Sale, etc.*, Paris 1872, S. 28–41. Der Traktat ist hier in jenen des Olivier de La Marche eingelassen, welcher ihn zur Erläuterung der Zeremonie eines *gage de bataille* interpolierte. Die Datierung ergibt sich aus der Bezeichnung des burgundischen Herzogs als Grafen des Hennegau und dem Todesjahr des Jean de Villiers († 1437).

71 CHABAS, *Le Duel* (wie Anm. 9), S. 163 mit Beispielen.

72 Louis Claude DOUËT-D'ARÇQ (Hg.), *La chronique d'Enguerrand de Monstrelet*, Bd. 1, Paris 1857 (Ouvrages publiés par la Société de l'histoire de France, 91), Kap. 23, S. 99f.

73 Vgl. zum Manuskript: *Catalogue des manuscrits français*, Bd. 1, Paris 1868, S. 392. Text und Abbildung bei CRAPELET (Hg.), *Cérémonies* (wie Anm. 10).

Man sieht drei Herolde zu Pferd, die durch das Lilienwappen als königlich gekennzeichnet sind. Einer von ihnen ruft in Richtung der Tribüne, unter der das herandrängende Publikum zurückgehalten werden muß. Rechts und links stehen die geschlossenen Pavillons der beiden Kontrahenten, davor je drei Grieswärtel.

Nach den Eiden⁷⁴ und vor dem eigentlichen Kampf, so *Sicules* Version, seien es die Herolde oder Wappenkönige, die in ihrem Wappenrock gekleidet zu verkünden hätten: 1. Alle bis auf die Beteiligten müßten das Kampffeld verlassen. 2. Niemand dürfe einem der Kontrahenten Hilfe leisten: nicht durch Zeichen, nicht durch Wort und nicht anderweitig. 3. Jedermann habe Ruhe zu bewahren. Bemerkenswert ist, daß bei *Sicile* nicht der Herold selbst seine Stimme erhebt: Er habe die Anweisungen vielmehr Wort für Wort einem anderen, der ein lautes Organ besitze, vorzupprechen, der sie dann lauthals ausrufe⁷⁵. An anderer Stelle im Kompendium heißt es, daß es ratsamer sei, derlei Gebote durch einen *sergant* oder *officier de justice* und nur in Ausnahmefällen durch einen Herold ausrufen zu lassen, da die Vergehen und Strafen, die einer Zuwiderhandlung folgten, Angelegenheit der Justiz und nicht der *drois d'armes* seien⁷⁶. Damit wird deutlich, daß *Sicile* Skrupel hatte, den Herold als eine vollwertige Gerichtsperson in den Ablauf der *gages de bataille* zu integrieren. Nach dem Ausrufen solle der Connétable das Signal zum Kampfbeginn geben: Mitten zwischen den Kämpfern stehend habe er eine Kappe oder ein anderes Zeichen zunächst mehrfach so in seiner Hand zu wenden, daß es von beiden wahrgenommen werde, dann solle er es in die Höhe werfen und auf den Boden fallen lassen, womit der Kampf sofort beginne. Wie an den Beispielen aus Saint-Germain und Quesnoy zu sehen, konnte der »Startschuß« aber auch von einem Herold gegeben werden.

Auf den Kampf selbst kommt der Text nicht zu sprechen, allerdings auf sein Ende. Und auch hier steht uns eine entsprechende Miniatur aus dem Prachtcodex des bretonischen Herzogs zur Verfügung (Abb. 3). Auf der Tribüne ist neben den drei Hofdamen nun als Gerichtsherr der Marschall zu sehen, der sich durch seinen Stab zu erkennen gibt⁷⁷. Demnach gibt es drei Möglichkeiten, Sieg oder Niederlage eines Kampfs festzustellen: 1. Wenn einer seine Schuld bekennt. 2. Wenn einer den anderen aus dem Kampffeld drängt und dieser draußen bleibt. 3. Wenn einer den anderen tötet und ihn dann vor die Schranken schafft⁷⁸. Auf der Abbildung wird ganz offenbar die dritte, finale Lösung gezeigt: Der Sieger steht, den Bihänder noch fest im Griff, in vollem Harnisch mit Wappenrock und geschlossenem Visierhelm auf der

74 In Erweiterung der Gewohnheiten zu Ludwigs IX. Zeiten, als noch zwei Eide genügten, sind im 14. Jahrhundert drei Eide abzulegen. CHABAS, *Le Duel* (wie Anm. 9), S. 189.

75 *et se doivent tous iceulx cris faire par le roy d'armes ou hérault, ayant sa robe d'armes vestue, et le doit nommer mot après aultre à quelque aultre homme aiant bonne et haute voix pour estre mieue oy et entendu.* ROLAND, *Parties* (wie Anm. 42), S. 139.

76 *qu'ilz le facent publier par aulcun sergant ou officier de justice, et que justice soit présent, pour ce que les meffais et amendes qui de ce se porroient ensievir, appartiennent et doibvent venir à la cognoissance de justice, et non pas de drois d'armes, tant seulement nonobstant que aulcunes fois le roy d'armes ou le marissal d'armes du pays le fait ou aulcun aultre hérault et officier d'armes. Mais il seroit plus licite, et par bonne raison dessus alléguée, à estre fait par les officiers de la justice.* Ibid. S. 189f.

77 Vgl. zur Rolle des Marschalls im gerichtlichen Zweikampf CHABAS, *Le Duel* (wie Anm. 9), S. 159–161.

78 ROLAND, *Parties* (wie Anm. 42), S. 142.

Kampfbahn, während der gefallene Unterlegene blutüberströmt zwischen den Schranken liegt. Man ist dabei, ihm die Rüstung vom Leib zu ziehen, die zum Zeichen seiner Entehrung verstreut wird⁷⁹. Wieder von seiner Vorlage abweichend erläutert *Sicile* dann, was mit dem wertvollen Plattenpanzer zu geschehen habe. Er spricht an dieser Stelle vom Lohn der Herolde für die Beteiligung am Gerichtskampf. Und hier wird deutlich, in welchem Rang er seine Amtskollegen in diesem Ritual sieht; sie werden in eine Reihe mit höchsten Würdenträgern gestellt: Der Marschall solle erhalten, was der Besiegte am Leib trägt, der Connétable das Pferd und die Waffen, an den König oder die Fürsten gehe die Buße, an die anwesenden Herolde aber die Überbleibsel des Kampffelds (d. h. die Pavillons, das Gestühl, die Ketten und die Schranken).

Kommen wir damit auf die Frage zurück, warum Herolde wie *Sicile* über Gerichtskämpfe handelten, warum ihnen hierbei eine eigene Rolle zukam, die sie in ihren Texten festzuschreiben und zu erweitern suchten. Man könnte zunächst daran denken, daß sie eine Praxis, die es gelegentlich gegeben hat (wir wissen wenig darüber), nun schriftlich festhielten und damit für ihre Publizität und Bewahrung sorgten. Die Herolde, denen ihre niedere Herkunft stetig anhing, konnten sich dabei als Funktionsträger im Gerichtswesen präsentieren und weitere Rechte einfordern, was gesteigertes Ansehen und, falls es sich bei der Einlassung *Sicules* nicht lediglich um einen Appell handelt, auch Naturallohn bedeuten konnte. Doch war mit dem Gerichtskampf damals nur noch selten etwas zu gewinnen, weil er ja schon zur Zeit von *Sicile* und erst recht zu der seiner Kopisten und Nachahmer kaum mehr praktiziert wurde.

Man könnte auch daran denken, daß die Passagen zu den *gages de bataille* auf die Durchführung anderer Auseinandersetzungen im Kampf anwendbar waren, die gerade damals hoch in Mode waren, wie beispielsweise die *emprises* und *pas d'armes*, die *Sicile* nicht eigens behandelt⁸⁰. Immerhin kommt *Sicile* kurz auf andere Wettkämpfe zur Ehrsteigerung zu sprechen, die er *querelles* (also Auseinandersetzungen, die wegen Streitereien des jeweiligen Fürsten, der Ehre einer Dame oder der Verwandten eines Ritters geführt werden) und *questes* (also die von einem Ritter unternommene Suche nach Abenteuern und Herausforderungen im Kampf) nennt, welche den *emprises* sehr nahe kommen. Aber selbst wenn die Vorbereitung und der Eintritt bei solchen und anderen sportlichen Kampfspielen unter Umständen ähnlich wie beim Gerichtskampf abliefen, so waren die Unterschiede im Fechten doch wesentlich. Bei den Wettkämpfen der *emprises* und *pas d'armes* wurden die Aktionen zuvor genauestens festgelegt, und es gab die schriftlich vereinbarte *chappitre*, die einem

79 Vgl. allgemein Klaus SCHREINER, Verletzte Ehre. Institutionalisierungsprozesse im Spiegel spätmittelalterlicher Entehrungsrituale, in: *Wirtschaft und Wissenschaft* 4 (1997), S. 19–30.

80 Vgl. HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 314–317. Zu den *emprises* und *pas d'armes* vgl. Gert MELVILLE, Der Held – in Szene gesetzt. Einige Bilder und Gedanken zu Jacques de Lalaing und seinen *Pas d'armes de la Fontaine des Fleurs*, in: Jan-Dirk MÜLLER (Hg.), »Aufführung« und »Schrift« im Mittelalter und Früher Neuzeit, Stuttgart, Weimar 1996, S. 253–286. Siehe allgemein PARAVICINI, Jean de Werchin (wie Anm. 43), bes. S. 129–132; Annette LINDNER, Die *Pas d'armes*. Eine Form des Turniers im burgundischen Raum im 15. Jahrhundert (Universität Stuttgart, Diss. masch. 1990), Évelyne VAN DEN NESTE, *Tournois, joutes, pas d'armes dans les villes de Flandre à la fin du Moyen Âge (1300–1486)*, Paris 1996 (*Mémoires et documents de l'École des Chartes*, 47), passim; Martina NEUMEYER, Vom Kriegshandwerk zum ritterlichen Theater. Das Turnier im mittelalterlichen Frankreich (Abhandlungen zur Sprache und Literatur, 89), Bonn 1998.

Drehbuch gleich nicht nur die Szenen, sondern sogar Art und Anzahl der gestatteten Schläge festhielten, die genauestens von Kampfrichtern kontrolliert wurden. Demgegenüber waren die *gages de bataille* kein Spiel, sondern vor einem Gericht rituell durchgeführte Ernstkämpfe, die grundsätzlich bis zum Tod, zur Aufgabe oder zur Intervention des Richters ausgefochten wurden und, falls es keine Begnadigung gab, mit der öffentlichen Entehrung des Verlierers, seiner Hinrichtung und der Konfiskation seiner Güter endeten. Bei Turnieren und anderen ritterlichen Waffenspielen konnte man dagegen an Ehre nur gewinnen. Auch der Unterlegene war nicht entehrt, er hatte vielmehr seinen Mut und Kampfesgeist unter Beweis gestellt. Ähnlichkeiten zu anderen Kampfarten können die Aufnahme der Passagen zu den gerichtlichen Zweikämpfen nicht allein motiviert haben: Sie müssen für sich genommen als wichtig angesehen worden sein, und dementsprechend sollte nach weitergehenden Gründen gesucht werden, die mit der damaligen Rolle der Herolde einerseits und dem Selbstverständnis des Adels andererseits zusammenhängen dürften.

Der Begriff »blasonieren« für die Kunst der korrekten Wappenbeschreibung bedeutete auch loben und schmeicheln⁸¹. Die Kenntnis der Wappen war für die Herolde nicht Ziel, sondern Voraussetzung für die Erfüllung der verschiedensten Aufgaben, die ihnen ihr Amt stellte, sei es im Turnier- und Kriegswesen⁸², in der höfischen Repräsentation oder auch in der Ehrverbreitung⁸³. Herolde teilten Lob und Tadel zu, waren also Hüter der Ehre. Das unterstreicht die volksetymologische Deutung des französischen *hérault* (urspr. Entlehnung aus dem Deutschen: Heerwaller) im Deutschen als *ernhold* (Ehren-Hold)⁸⁴. Ein anonymes Autor, möglicherweise ein Herold⁸⁵, verfaßte Mitte des 15. Jahrhunderts eine fiktive Debatte zwischen einem Herold von Frankreich und einem von England über die Frage, welches der beiden Königreich das würdigere sei. Aufgabe der Herolde, heißt es da, sei es, die Ehrentaten in allen Königreichen und Ländern zu verbreiten. Diese Aufgabe wird mit dem Neologismus *heraulder* benannt, der synonym mit *publier* gesetzt wird⁸⁶. Herolde waren aber mehr als nur unvoreingenommene Beobachter und Berichterstatter, sie waren zugleich Teil der Inszenierungen und der Rituale, wie es *Sicile* nun auch für den Zweikampf festschrieb. Bei Turnieren begleiteten sie einzelne

81 Vgl. s. v. »blasonner«, in: Jean-Baptiste DE LA CURNE DE SAINTÉPALAYE, Dictionnaire historique de l'ancien langage François ou Glossaire de la langue Française depuis son origine jusqu'au siècle de Louis XIV, hg. von Léopold FAVRE, Paris 1875–1882.

82 Besondere heraldische Zeichen für Schlacht und Turnier gab es Mitte des 14. Jahrhunderts; vgl. Malcom VALE, War and Chivalry. Warfare and Aristocratic Culture in England, France and Burgundy at the End of the Middle Ages, London 1981, S. 88.

83 Vgl. HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 19, 311.

84 PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur (wie Anm. 21), S. 79.

85 Vgl. aber die Diskussion um eine mögliche Autorenschaft des Charles d'Orléans in der englischen Edition des Textes: Henry PYNE (Hg.), England and France in the fifteenth Century. The contemporary France Tract entitled »The debate between the heralds of France and England«, presumed to have been written by Charles, Duke of Orleans, translated for the first Time into English, with an Introduction, Notes, an Inquiry into the Authorship, London 1870, S. 148–154.

86 *Et toutes choses faites en grans magnificences et tendans a honneurs par vous doivent estre herauldées et publiées en divers royaumes et pays*. Leopold PANNIER, Paul MEYER (Hg.), Le début des héraults d'armes de France et d'Angleterre, suivi de The Debate between the Herald of England and France by John Cooke, Paris 1877 (Société des anciens textes français, 8), S. 1. Vgl. hierzu auch MELVILLE, »Un bel office« (wie Anm. 28), S. 294.

Kämpfer auf das Turnierfeld, bei den Preußenreisen des 14. Jahrhunderts bestimmten sie den Platz am Ehrentisch, wo der tapferste Kämpfer sitzen durfte⁸⁷. Vor der Hinrichtung Peters von Hagenbach am 9. Mai 1474 war es ein Herold, der den burgundischen Landvogt seiner Ritterschaft entkleidete⁸⁸.

Obwohl *Sicile* vorgibt, ein Lehrbuch für Kollegen zu schreiben, lag die Attraktivität der Zweikampfpassagen sicher weniger in den pragmatischen Handlungsanweisungen als in der symbolischen Dimension des geschilderten Rituals in Zeiten der Krise des französischen Adels: Was für die Zweikampfpassagen im speziellen gilt, gilt auch für die gesamten Kompilationen. Sie geben zwar vor, Handbuch- und Lehrbuchwissen zu sein, doch schaut man genauer hin, sind sie eben mehr als eine Anleitung zur Ausübung des Amtes oder bestimmter Zeremonien. Die Kompendien waren zur Stabilisierung einer ins Wanken geratenen Adelswelt geeignet, wobei sich die untrennbar mit dieser verbundenen Herolde gleichzeitig unentbehrliche Aufgaben zuschrieben⁸⁹.

Bereits seit dem 12. Jahrhundert hatte sich die Ökonomie mit zunehmender Geldwirtschaft und Stadtentwicklung nicht zum Vorteil für den landsässigen Adel entwickelt. Umgekehrt wuchs die Bedeutung der bürgerlichen Welt, die verstärkt die adelige Lebensweise imitierte bzw. auch Zugang zum Adelsstand gewann: Fürstliche Herren bedienten sich immer häufiger gelehrter Räte. Im Verlauf des Hundertjährigen Kriegs geriet der französische Adel darüber hinaus in eine Legitimationskrise, weil es schien, daß er nicht mehr dazu in der Lage sei, das eigene Land zu verteidigen. Gleichzeitig verlor das alte Rittertum⁹⁰ zusehends seine Monopolstellung durch eine funktionale Kriegerschaft, nachdem sich das Militärwesen mit Einführung der Artillerie, Söldnertruppen und stehendem Heer dramatisch gewandelt hatte⁹¹. König und Fürsten sahen zugleich die Möglichkeit, den Adel zu instrumentalisieren und zu mediatisieren, indem sie seine Angehörigen durch Bereitstellung der Ressourcen für ihren ambitiösen Lebensstil und Repräsentationsbedarf an sich

87 PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur (wie Anm. 21), S. 81.

88 Vgl. Rochus Freiherr von LILIENCRON (Hg.), Historische Volkslieder der Deutschen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, 5 Bde., Leipzig 1865–1869, Bd. 2, Nr. 132, S. 33–37, sowie die anonyme ›Reimchronik zu Hagenbach‹, in: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. von Franz Joseph MONE, Bd. 3, Karlsruhe 1863, S. 183–256, hier S. 385. Für weitere Beispiele vgl. HILTMANN, Heroldsamt (wie Anm. 22), S. 23f.

89 Vgl. *ibid.* S. 320. CONTAMINE, Office (wie Anm. 27), S. 310: »L'office d'armes fut l'un des organes qui permirent à la noblesse de conserver son prestige et même ses structures, de persévérer dans son être, de maintenir une conscience de soi indispensable à sa survie«. Vgl. auch MELVILLE, »Un bel office« (wie Anm. 28), S. 292; DERS., Brief (wie Anm. 30), S. 71.

90 Vgl. allgemein Joachim EHLERS, Die Ritter. Geschichte und Kultur, München 2006 (C. H. Beck Wissen); Werner HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, München 2004 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 72); Roger SABLONIER, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter, in: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter, Göttingen 1985 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 80), S. 532–567; Philippe CONTAMINE, Points de vue sur la chevalerie en France à la fin du Moyen Âge, in: Francia 4 (1976), S. 254–285.

91 Vgl. DERS., La guerre au Moyen Âge, Paris 1994 (zuerst 1980) (Nouvelle Clio, 24); DERS., Guerre, état et société à la fin du Moyen Âge. Études sur les armées des rois de France 1337–1494, Paris u. a. 1972 (Civilisations et Sociétés, 24).

banden. Ein Großteil des nicht-fürstlichen Adels konnte einem standesgemäßen Lebensstil nur mehr am Fürstenhof oder durch Königsdienst nachkommen⁹².

Zur Unterordnung des Adels unter das Herrschaftsmonopol der Fürsten trugen deren Herolde nicht wenig bei⁹³. Um ihr Dasein und ihre Privilegien in Zeiten der Territorialisierung und des entstehenden Fürstenstaates zu legitimieren, mußten sich die Adligen als Stand in ihren Besonderheiten deutlich absetzen und die Ideale, auf denen ihre bisherige Position basierte, unter Beweis stellen. Dies geschah durch »Entrées solennelles«, Hochzeiten, Obsequien, Prozessionen, feierliche Aufmärsche ausziehender Adelsheere«, womit Macht und Rang veranschaulicht und auf die »Geltungsbehauptungen der aristokratisch bestimmten Gesellschaftsordnung« Legitimitätssichernd verwiesen wurde⁹⁴. Dabei galt es, das Ansehen der Höflinge nicht nur in einem geschlossenen Kreis von ihresgleichen zu verbreiten, sondern (gerade in Zeiten politischer Instabilität) auch nach draußen vor das »Volk« zu tragen. Eine Funktion, für welche die Herolde als Meister der Verkündigung der Ehre besonders prädestiniert waren.

Doch fungierten sie nicht nur als Ausrufer, Verkünder, öffentliche Berichterstatter. Mit den ausgeschmückten Traktaten wie jenen zu den *gages de bataille*, an deren Verbreitung sie wesentlichen Anteil hatten, untermauerten sie den Anspruch des Adels auf die persönliche Verteidigung des eigenen Rechts in der agonalen Form eines ritterlichen Zweikampfs Mann gegen Mann. Der Gerichtskampf war die einzige Möglichkeit, auf ritterliche Weise sein Recht und zugleich auch seine Ehre zu behaupten⁹⁵. Eine mitunter komplizierte Materie wurde in jenem Rechtsritual⁹⁶ auf

92 Vgl. MELVILLE, Held (wie Anm. 80).

93 DERS., Brief (wie Anm. 30), S. 70.

94 DERS., »Un bel office« (wie Anm. 28), S. 292. Jürgen HABERMAS geht der Frage nach, »ob die symbolischen Inszenierungen [...] mit ihren normativen Fiktionen Verbindlichkeiten erzeugen, oder ob sie anderweitig begründete normative Geltungsansprüche nur *bekräftigen*«. Symbolischer Ausdruck und rituelles Verhalten. Ein Rückblick auf Cassirer und Gehlen, in: Gert MELVILLE (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln u. a. 2001, S. 53–67, Zitat S. 59.

95 »Ehre des Rittertums, die letzthin nur im archaisch Agonalen zu gewinnen« war. Gert MELVILLE, *Rituelle Ostentation und pragmatische Inquisition. Zur Institutionalität des Ordens vom Goldenen Vlies*, in: Heinz DUCHHARDT, DERS. (Hg.), *Zum Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln u. a. 1997 (Norm und Struktur, 7), S. 215–271, Zitat S. 227; DERS., *Agonale Spiele in kontingenten Welten. Vorbemerkungen zu einer Theorie des mittelalterlichen Hofes als symbolische Ordnung*, in: Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen*, Köln u. a. 2004 (Norm und Struktur, 22), S. 179–202.

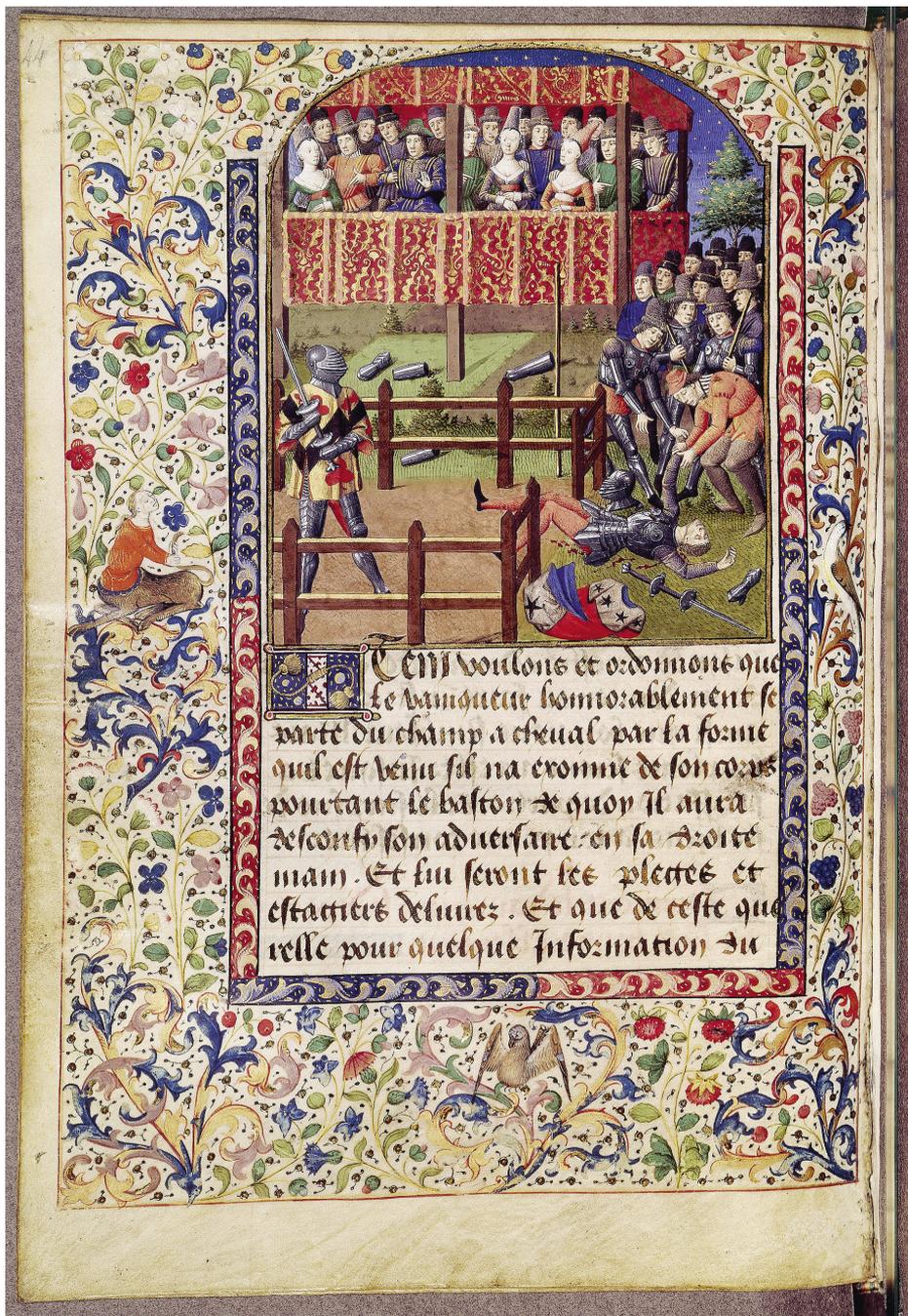
96 Der Begriff des Rechtsrituals wurde in jüngster Zeit mehrfach kontrovers diskutiert. Vgl. die Definition von Lars OSTWALD, *Was ist ein Rechtsritual?*, in: Reiner SCHULZE (Hg.), *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2006 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 51), S. 125–153, hier S. 143: »Das Rechtsritual ist eine formalistische Handlung(sketten) mit oftmals (aber nicht notwendigerweise) rechtssymbolischem Gehalt, die nach festen Regeln abläuft und für die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge konstitutiv ist.« Vgl. Claude GAUVARD, Robert JACOB (Hg.), *Les rites de la justice. Gestes et rituels judiciaires au Moyen Âge*, Paris 1999 (Cahiers du Léopard d'or, 9); Peter A. WINN, *Rechtsrituale* (zuerst engl. 1991), in: Andréa BELLIGER, David J. KRIEGER (Hg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, Wiesbaden 2003 (zuerst 1998), S. 449–469; Antoine GARAPON, *Bien juger. Essai sur le rituel judiciaire*, Paris 1997 (Collection Opus. Sciences humaines, 45); Wolfgang SELLETT, *Gewohnheit, For-*



Abb. 1: Jean Courtois, genannt Sicile (gest. 1437), in einem Tappert mit dem Wappen von Sizilien-Aragon; mit seiner Rechten weist er auf eine Schriftrolle, seine Linke hält den Wappenschild von Enghien. Federzeichnung aus dem Kompendium des Herolds. Papier, zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Paris, BNF, fr. 387, fol. 4r (Cliché BNF).



Abb. 2: Herald beim Ausrufen der Regeln für das Publikum. Prachtcodex Herzog Franz' II. von der Bretagne. Ordonnanzen König Philipps IV. zu den *gages de bataille*. Pergament, 1460–1465. Paris, BNF, fr. 2258, fol. 9r (Cliché BNF).



CELI voulons et ordonnons que
le vainqueur honnorablement se
parte du champ a cheual par la forme
quel est venu sil na croemie de son cors
pourtant le baston de quoy il aura
desconfi son aduersaire: en sa droite
main. Et lui seront les plectes et
estattiers deliurez. Et que de ceste que
relle pour quelque information du

Abb. 3: Ende des Kampfes. Prachtcodex Herzog Franz' II. von der Bretagne. Ordonnanzen König Philipps IV. zu den *gages de bataille*. Pergament, 1460–1465. Paris, BNF, fr. 2258, fol. 23v (Cliché BNF).

einen einfachen Waffengang reduziert, man blieb mithin in der höfischen Welt der adligen Kämpfer⁹⁷. Mit seinem Ausgang lag unmittelbar und für jedermann sichtbar und akzeptierbar ein eindeutiges Ergebnis auf der Hand, das in seiner Symbolkraft unhintergebar war. Sei es nun, daß einer der Kontrahenten auf dem Kampffeld liegen blieb, sei es, daß einer aufgeben mußte, oder sei es, daß der Richter einem den Sieg zusprach: Gegen den Beweis im Zweikampf, der einem Gottesurteil gleichkam⁹⁸, war keine weitere Instanz anzurufen, das Urteil nicht zu schelten. Indem die Ritter bei diesen Texten zumindest ideell ein Vorrecht auf den Zweikampf behielten und die Herolde dies propagierten, wandten sie sich zugleich gegen die Anmaßungen der reichen Emporkömmlinge von unten, die als nobilitierte Bürger in die Schicht des alten Geburtsadels eindringen wollten. Gleichzeitig aber wurde mit den hier beschriebenen Texten dieses Vorrecht unter die Vormundschaft des Königs bzw. der Fürsten gestellt, womit sie auf der anderen Seite zugleich im Sinne der Mediatisierung des Adels durch die Fürsten wirkten. Der französisch-burgundische Adel wandelte sich zwar vom Ritteradel zum Dienstadel im Fürstendienst, seine alten Funktionen gingen in weiten Bereichen auf andere Gruppen über⁹⁹. Das bedeutete aber nicht, daß er von seinen Ansprüchen abließ¹⁰⁰. Grundsätzlich wurde der Zweikampf damals als Adelsprivileg angesehen, auch wenn es Ausnahmen wie die von Valenciennes gab, wo es den Bürgern nach einem alten Privileg erlaubt war, ihr Recht in den Schranken zu verteidigen¹⁰¹.

Sicile nahm denn auch einen kurzen Exkurs zu den *gages de vilains* auf, die vor städtischen Richtern stattfanden; aber er tat dies, wie er schreibt, nur widerwillig. Dies gehöre eigentlich nicht hierher, weil es in keiner Weise den *noble office d'armes* berühre, aber es sei doch möglich, daß ein Adliger – von einem *vilain* herausgefordert – nicht umhin könne, den Kampf anzunehmen und dann nach Art der *vilains* zu kämpfen, was man aber selten beobachte. Die *gages de vilains* seien nicht mit dem Schwert, sondern mit langen Knüppeln auszuführen. Ein solcher Kampf dürfe auch nicht vor Fürsten, sondern nur vor städtischen Richtern abgehalten werden, denn diese Art zu kämpfen sei eine gänzlich andere als die der *nobles hommes*. Die Kämpfer träten halbnackt gegeneinander an und dröschten wie von Sinnen aufeinander ein. Das sei eine schrecklich anzusehende Sache, und es gebe keinen Christenmenschen, der davor nicht zurückschrecke: Es scheine, als ob sich wild gewordene Hunde

malismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesetztes Recht, in: DUCHHARDT, MELVILLE (Hg.), Spannungsfeld (wie Anm. 95), S. 29–47.

97 »Entre chevaliers, c'est évidemment le duel qui est la reine des preuves; c'est la guerre devant la cour, substitut de la guerre véritable.« CARBASSE, Histoire (wie Anm. 13), S. 100.

98 Vgl. Marie-Noël GRIPPARI, Le jugement de Dieu ou la mise en jeu du pouvoir, in: Revue Historique 278 (1987), S. 281–291; Jean GAUDEMET, Les ordales au moyen âge. Doctrine, législation et pratique canonique, in: La Preuve, Bd. 2, Bruxelles 1965, S. 99–135; Hermann NOTTARP, Gottesurteilstudien, München 1956 (Bamberger Abhandlungen und Forschungen, 2).

99 Vgl. Werner PARAVICINI, Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hof der Herzöge von Burgund, in: Francia 5 (1977), S. 126–182.

100 CONTAMINE, Office (wie Anm. 27), S. 310.

101 Vgl. Jean-Marie CAUCHIES, Duel judiciaire et »franchise de la ville«. L'abolition d'une coutume à Valenciennes en 1455, in: Jean-François GERKENS (Hg.), Mélanges Fritz Sturm, Bd. 1, Liège 1999, S. 655–668; Otto CARTELLIERI, Ein Zweikampf in Valenciennes im Jahre 1455, in: Wolfgang KELLER (Hg.), Probleme der englischen Sprache und Kultur. FS Johannes Hoops, Heidelberg 1925 (Germanische Bibliothek, 2/20), S. 169–176.

gegenseitig zerfleischen¹⁰². Auf der einen Seite also der edle Ritter, der im Rahmen eines geordneten Verfahrens im Schwertkampf sein Recht verteidigt, auf der anderen Seite halbnackte Wilde, die sich ohne jede Regel mit Knüppeln zu Tode prügeln – deutlicher kann man den Unterschied zwischen Adel und gemeinem Bürger nicht zeichnen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Zweikampftraktat im Kompendium des Herolds *Sicile* nur auf den ersten Blick eine formale Handlungsanleitung für ein antiquiertes Ritual darstellt. Betrachtet man die symbolische Dimension des darin geschilderten Rituals, weist er über sich hinaus und deutet auf eine unter Druck geratene Adelskultur, die sich zur Selbstvergewisserung und Legitimation an ihre Traditionen klammerte, die, wo diese in der Praxis nicht mehr zu verwirklichen waren, zumindest in ihren Beschreibungen fortlebten. Die Traditionen wurden in einem Imaginarium von Scheinwelten glänzender denn je repräsentiert und von Herolden verkündet und beschrieben, wie beispielsweise in Zweikampftraktaten und ihren Miniaturen. Den Kompendien kam bei der Konservierung des adeligen Selbstverständnisses, für das der Gerichtskampf konstitutiv gewesen zu sein scheint, eine wesentliche Bedeutung zu.

Der anfänglich beschriebene Zweikampf vor König Heinrich II. 1547 in Saint-Germain ist dann als einer der letzten Versuche zu werten, jene Tradition noch einmal zurück ins reale Leben zu holen. Die Rolle der Herolde im Gerichtskampf, die *Sicile* in seinem Traktat erstmals festgeschrieben hatte, endete auf dem Feld von Saint-Germain mit dem dreifachen Ruf: *Laissez-les aller les bons combatans*. Denn der Streit um die Ehre zwischen Jarnac und La Châtaignerie stand an der Nahtstelle zu einer neuen Praxis. Zweikämpfe unter Adligen wurden auch weiterhin ausgefochten, doch nicht mehr als Gottesurteil vor einem ordentlichen Richter und unter den Augen der Öffentlichkeit, sondern unter Ehrenmännern im klandestinen Duell¹⁰³. Und dabei wurden Herolde als Meister der symbolischen Kommunikation¹⁰⁴ nicht mehr gebraucht.

102 *chose horrible à veoir, et n'est chrestien qui ne deuist avoir borreur: car ce semblet chiens rabis devourans l'ung l'autre*. ROLAND, Parties (wie Anm. 42), S. 145.

103 Vgl. Marco CAVINA, *Il sangue dell'onore. Storia del duello in Europa*, Roma, Bari 2005; Friedhelm GUTTANDIN, »Das paradoxe Schicksal der Ehre«. Zum Wandel der adeligen Ehre und zur Bedeutung von Duell und Ehre für den monarchischen Zentralstaat, Berlin 1993 (Schriften zur Kultursoziologie, 13; Hagen, Fernuniv., Habil.-Schr.); Ute FREVERT, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1995 (zuerst 1991); Martin MONESTIER, *Duels. Les combats singuliers des origines à nos jours*, Paris 1991; Victor G. KIERNAN, *The duel in European history. Honour and the Reign of Aristocracy*, Oxford 1988; François BILLACOIS, *Le duel dans la société française des XVI^e-XVII^e siècles. Essai de psychosociologie historique*, Paris 1986 (engl. 1990) (Civilisations et Sociétés, 73), S. 83–93 (mit Zeitleiste S. 408).

104 Vgl. allgemein Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 489–527; Gerd ALTHOFF, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003; DERS., *Rituale – symbolische Kommunikation. Zu einem neuen Feld der Mittelalterforschung, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 50 (1999), S. 140–154; DERS., *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), S. 370–389; Jean-Philippe GENET, *Histoire et système de communication au Moyen Âge*, in: DERS. (Hg.), *L'histoire et les nouveaux publics dans l'Europe médiévale (XII^e-XV^e siècles)*, Paris 1997, S. 11–29.